



Doppelbesteuerungsabkommen Liechtenstein-Niederlande

August 2020

Am 3. Juni 2020 unterzeichneten Liechtenstein und die Niederlande ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Das Abkommen orientiert sich am internationalen Standard der OECD¹ und berücksichtigt die Ergebnisse des BEPS-Projektes². In dieser CONFIDA-Info werden die wichtigsten Abkommensbestimmungen sowie die wesentlichen Abweichungen zum OECD-Standard zusammengefasst.

MATERIELLE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich und Abkommensberechtigung

Der persönliche Anwendungsbereich des DBA umfasst natürliche und juristische Personen, die in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Unter den Begriff "Person" fallen neben Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH) weitere juristische Personen (z.B. Stiftung) und alle anderen Personenvereinigungen (z.B. Personengesellschaften). Für die Abkommensberechtigung entscheidend ist, dass die Person aufgrund des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

Eine Konkretisierung der Abkommensberechtigung für spezifische liechtensteinische Rechtsformen lässt sich weder im Abkommen noch in den Regierungsmaterialien³ finden. Gestützt auf das DBA dürften liechtensteinische Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen mit Persönlichkeit, die in Liechtenstein einer unbeschränkten Steuerpflicht bzw. ordentlichen Besteuerung unterliegen, als ansässige Personen angesehen werden und folglich von den Abkommensvorteilen profitieren. Hingegen dürften juristische Personen, die vom Sondersteuerstatus als Privatpersonenstruktur (PVS) Gebrauch machen, von der Abkommensberechtigung

ausgeschlossen sein. Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Personengesellschaften) sind in Liechtenstein keine Steuersubjekte; die Abkommensberechtigung ist auf Ebene der Gesellschafter zu prüfen. Ähnlich verhält es sich mit den besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (Trusts). Diese unterliegen allenfalls der beschränkten Steuerpflicht bzw. lediglich der Mindestertragssteuer in Liechtenstein und dürften unseres Erachtens nicht als abkommensberechtigt gelten. Auch bei Trusts ist die Abkommensberechtigung auf Ebene der dahinter stehenden Personen zu prüfen. Anerkannte Pensionsfonds, welche gewisse Voraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich zur Inanspruchnahme der Abkommensvorteile berechtigt.

Abkommensberechtigung	
Ordentlich besteuerte juristische Personen	ja
PVS	nein
Personengesellschaft	nein
Trust	nein
Anerkannte Pensionsfonds	ja

Für die Erlangung der Abkommensvorteile ist nicht nur die Abkommensberechtigung der jeweiligen Person entscheidend. Vielmehr ist im Einzelfall die Anwendbarkeit von Anti-Missbrauchsbestimmungen zu prüfen. Die Abkommensvorteile werden dann verweigert, wenn *einer* der Hauptzwecke der gewählten Transaktion bzw. Struktur die Erlangung von Abkommensvorteilen ist. Dabei sind sämtliche massgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Diese Anti-Missbrauchsbestimmung entspricht weitgehend dem "principal purpose test, PPT" nach dem OECD-MA 2017.

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Steuern, die vom Einkommen und Vermögen erhoben werden, nicht jedoch die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie indirekte Steuern (z.B. Mehrwert-

¹ Grundsätzlich Aufbau gemäss OECD-Musterabkommen (OECD-MA) 2014 unter Übernahme von Elementen aus dem OECD-MA 2017.

² Das BEPS-Projekt der OECD/G20 (Base Erosion and Profit Shifting) richtet sich gegen die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im grenzüberschreitenden Kontext.

³ Bericht und Antrag (BuA) Nr. 64/2020.

steuer). In Liechtenstein sind das die Erwerbssteuer, die Ertragssteuer, die Grundstücksgewinnsteuer und die Vermögenssteuer. Der liechtensteinische Sollertrag wird ausdrücklich als Erwerbssteuer angesehen, was insbesondere für Zwecke der Steueranrechnung von Relevanz ist.

Betriebsstätten- und Unternehmensbesteuerung

Die Bestimmungen zur Besteuerung von Betriebsstätten und Unternehmen beruhen im Grundsatz auf dem OECD-MA 2014. Entsprechend ist die sog. "Selbständigkeitsfiktion" der Betriebsstätte festgehalten, wonach eine Betriebsstätte als eine weitgehend selbständige Einheit angeschaut wird und ihr die Gewinne zugerechnet werden, die sie als ein eigenständiges Unternehmen voraussichtlich erzielen würde. Die Abgrenzung von Gewinnen zwischen Stammhaus und Betriebsstätten soll – ähnlich wie bei verbundenen Unternehmen – unter Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes erfolgen.

Im Abkommen sind Bestimmungen zur Vertreterbetriebsstätte in Übereinstimmung mit dem OECD-MA 2017 enthalten. Zur Begründung einer Betriebsstätte im anderen Staat kann ausreichen, wenn der Vertreter eines Unternehmens einen wesentlichen Beitrag zum Abschluss von Verträgen leistet.

An dieser Stelle sei auch die "Offshore"-Betriebsstätte, eine Besonderheit der niederländischen Abkommenspolitik, zu erwähnen. Ein liechtensteinisches Unternehmen würde dann eine niederländische Betriebsstätte begründen, wenn es in den niederländischen Hoheitsgewässern Tätigkeiten ausführen würde, die länger als 30 Tage innerhalb von 12 Monaten dauern. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Erforschung oder Ausbeutung von Öl- oder Gasvorkommen vor der niederländischen Küste abgestellt.

Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sowie Veräusserungsgewinne

In Bezug auf Quellenbesteuerung von qualifizierten Dividenden im Konzernverhältnis (10% Beteiligung, 1 Jahr Haltedauer) sowie Zinsen und Lizenzgebühren wurde ein Steuersatz von 0% vereinbart. In Falle von nicht qualifizierten Konzern-Dividenden, Dividenden an natürliche Personen sowie Dividenden an und von Investmentfonds ist ein Quellensteuersatz von 15% vorgesehen. Da der niederländische Quellensteuersatz ebenfalls 15% beträgt, ergibt sich über das DBA keine Steuerentlastung an der Quelle. Es empfiehlt sich in jedem Fall einzeln zu prüfen, ob die Doppelbesteuerung über die Anrechnung der erhobenen Quellensteuer vermieden werden kann.

Quellensteuern nach DBA	
Schachteldividenden im Konzern	0%
Portfoliodividenden im Konzern	15%
Dividenden an natürliche Personen	15%
Dividenden an Investmentfonds	15%
Zinsen	0%
Lizenzgebühren	0%

Veräusserungsgewinne aus Kapitalvermögen werden entsprechend dem OECD-MA nur in dem Vertragsstaat besteuert, wo der Veräusserer ansässig ist. Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen an Immobiliengesellschaften (Grundbesitz > 75% der Aktiva) können – vorbehaltlich Ausnahmen – im Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens besteuert werden. Zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung nimmt Liechtenstein diese Veräusserungsgewinne von der Besteuerung aus, während die Niederlande eine Ermässigung der niederländischen Steuer gewähren.

Um den Bedürfnissen der Niederlande Rechnung zu tragen, wurde eine Ermächtigung zur Wegzugsbesteuerung von natürlichen Personen mit qualifiziertem Vermögen vereinbart. Da in Liechtenstein aktuell keine vergleichbaren innerstaatlichen Bestimmungen bestehen, hat diese Ermächtigung für Zwecke der liechtensteinischen Besteuerung keine Bedeutung.

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Vergütungen an Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats unterliegen primär dem Besteuerungsrecht im Sitzstaat der zahlenden Gesellschaft. Der Begriff "Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats" umfasst Personen, die mit der allgemeinen Geschäftsführung einer Gesellschaft bzw. mit der Aufsicht hierüber befasst sind, d.h. Geschäftsführer, Verwaltungs- bzw. Stiftungsräte und Vorstandsmitglieder. Für liechtensteinische zahlende Gesellschaften bedeutet dies, dass eine Quellensteuer in Höhe von 12% der Bruttoentschädigung einzubehalten ist. Der Ansässigkeitsstaat des Organmitglieds darf auch besteuern, unter Anwendung der Anrechnungsmethode.

Künstler und Sportler

Einkünfte von Künstlern und Sportlern können in dem Staat besteuert werden, in dem die Tätigkeit persönlich ausgeübt wird, auch wenn die Vergütung nicht dem Künstler oder Sportler selbst zufließt. Das Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaates mit der Anrechnung im Ansässigkeitsstaat wechselt zur ausschliesslichen Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Künstlers oder Sportlers, wenn dessen Auftritt vollständig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Ansässigkeitsstaates finanziert wird.

Ruhegehälter, Renten und Sozialversicherungsleistungen

Der Quellenstaat darf Ruhegehälter aufgrund seiner Sozialversicherungsgesetzgebung, Renten sowie Kapitalleistungen, die an die Stelle der Renten treten, besteuern. Dies betrifft in Liechtenstein sowohl Zahlungen aus der 1. Säule als auch aus der 2. Säule. Dieses erweiterte Quellenbesteuerungsrecht entspricht der Abkommenspolitik Liechtensteins.

FORMELLE BESTIMMUNGEN

Verständigungs- und Schiedsverfahren

Nachdem gemäss DBA Konflikte hinsichtlich der Ansässigkeit von Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen nur durch ein Verständigungsverfahren beseitigt werden können, kommt diesem Verfahren ei-

ne immer grössere Bedeutung zu. Hiernach werden sich die zuständigen Behörden bemühen durch Verständigung Fälle so zu regeln, dass eine dem DBA nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Entsprechend dem OECD-MA 2017 kann ein Verständigungsverfahren nicht nur im Ansässigkeitsstaat, sondern auch im Quellenstaat eingeleitet werden. Sollten die zuständigen Behörden nicht in der Lage sein, sich innerhalb von zwei Jahren zu einigen, ist auf Antrag ein verbindliches Schiedsverfahren möglich. Dabei ist die im Rahmen eines Verständigungs- resp. Schiedsverfahrens gefundene Regelung ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten umzusetzen.

Informationsaustausch

Die Regelung zum Informationsaustausch entspricht dem internationalen Standard, wobei der automatische Informationsaustausch (AIA) über das AIA-Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU abgewickelt wird. Entsprechend erfolgte die erste AIA-Meldung im Jahr 2017 für die Meldeperiode 2016.

Inkrafttreten und Anwendung

Das Inkrafttreten des Abkommens hängt von den parlamentarischen Prozessen in den beiden Staaten sowie vom Zeitpunkt des Austausches der Notifikationsurkunden ab. Damit das Abkommen per Ende 2020 in Kraft treten kann und folglich ab 2021 zur Anwendung gelangt, müsste die letzte der beiden Notifikationen bis Ende November 2020 eingehen.

BEDEUTUNG FÜR LICHTENSTEIN

Das DBA ist auf Grund der umfangreichen Verflechtungen zwischen Liechtenstein und den Niederlanden ein wesentlicher Eckpfeiler, um den wirtschaftlichen Beziehungen und den daraus erwachsenden Bedürfnissen und Wünschen der beiden Vertragsstaaten umfassend Rechnung zu tragen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Sandra Morandi
Dr. iur HSG, Rechtsanwältin
Mail: sandra.morandi@confida.li
Tel: +423 235 84 18



Andreas Brotzer
Buchhalter mit eidg., Fachausweis
Executive MBA Vermögensstrukturierung
Dipl. Steuerberater NDS HF
(Abschluss in 2020)
Mail: andreas.brotzer@confida.li
Tel: +423 235 84 21



Iryna Gartlacher
Mag., MSc,
LL.M. International Taxation
Mail: irynga.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.